

**Nr.: 217-XVI./2021**

■ <b>Dezernat</b>	V - Soziales & Jugend	30.08.2021
■ <b>Fachbereich</b>	Soziales	
■ <b>Verfasser/-in</b>	Werner, Dirk	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-5100	

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	22.09.2021

**Tagesordnungspunkt**

**Festsetzung der angemessenen Mieten nach dem SGB II und SGB XII ab 01.01.2022**

**Bezug zum Haushalt**

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	31.10	Grundversorgung und Hilfe nach dem SGB XII
Produkt(e)	31.10.05	Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
	31.10.08	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Klimawirkung	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ    x keine	

## Inhalt der Mitteilung

---

### ■ Sachverhalt

Mit Beschluss vom 23.10.2019 hat der Kreistag der Verwaltung den Auftrag erteilt, die angemessenen Mieten bezüglich der Kosten der Unterkunft bei Erhöhung der Sätze nach dem Wohngeldgesetz entsprechend anzupassen.

Durch die Wohngeldreform wird bundesweit das Wohngeld künftig regelmäßig alle zwei Jahre automatisch an die aktuelle Miet- und Einkommensentwicklung angepasst, erstmals zum 1. Januar 2022. Für bisherige Wohngeldempfängerinnen und -empfänger steigt das Wohngeld ab Januar 2022 je Haushalt im bundesweiten Durchschnitt um rund 13 Euro pro Monat. Durch die regelmäßige Anpassung des Zuschusses können viele Haushalte weiterhin Wohngeld beziehen, die sonst aufgrund von Einkommenssteigerungen möglicherweise keinen Anspruch mehr gehabt hätten. Insbesondere Familien werden dadurch entlastet und auch ältere Menschen mit geringen Einkünften können davon profitieren und in ihrem gewohnten Wohnumfeld bleiben.

Zur Berechnung der Mietkosten, die beim sozialhilferechtlichen Bedarf höchstens anerkannt und finanziert werden, orientiert sich der Landkreis an den Sätzen des Wohngeldgesetzes, die durch verschiedene Mietstufen den regionalen Gegebenheiten angepasst sind. Die Angemessenheitsgrenze der Kosten der Unterkunft wurde zuletzt zum 01.01.2020 angepasst.

Die Auswirkungen der Anpassung der Angemessenheitsgrenze werden ab 2022 schrittweise eintreten. Für den Landkreis Lörrach werden voraussichtlich Mehraufwendungen bei den Kosten der Unterkunft in Höhe von ca. 500.000 EURO im Jahr 2022, von 1,2 Mio. EURO im Jahr 2023 und von 1,7 Mio. EURO ab 2024 entstehen. Dabei sind die Mehrerträge bereits berücksichtigt, die der Bund in beiden Leistungsbereichen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII vollständig und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II anteilig) dem Landkreis erstattet.

---

i.V. Ulrich Hoehler  
Erster Landesbeamter

---

Elke Zimmermann-Fiscella  
Dezernentin Soziales & Jugend

Anlage:

- Übersicht über die angemessenen Mieten ab 01.01.2022